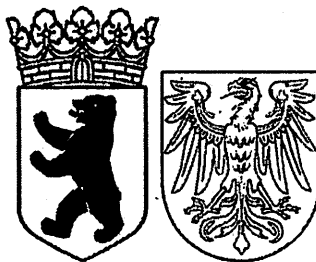


Beglaubigte Abschrift



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 2 S 29/24
VG 10 L 118/24 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache
des Herrn

Antragstellers und Beschwerdeführers,

bevollmächtigt:
BLKR Rechtsanwalt*innen,
Mehringdamm 40, 10961 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Einwanderung,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 2. Senat durch die Richterinnen am Obergerwaltungsgericht [REDACTED]
und [REDACTED] sowie den Richter am Obergerwaltungsgericht [REDACTED] am 11. September 2024 beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 26. Juli 2024 wird mit
Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert. Der Antragsgegner wird im
Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller eine Duldung

für die Dauer des erstinstanzlichen Klageverfahrens (VG 10 K 115/24) zu erteilen.

Die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge trägt der Antragsgegner.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde des Antragstellers ist begründet. Auf der Grundlage des Beschwerdevorbringens ist der zulässige Antrag des Antragstellers, den Antragsgegner im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, ihm - dem Antragsteller - eine Duldung zu erteilen, in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Der Antragsteller hat diesbezüglich einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

1. Ein Anordnungsgrund liegt vor, weil der Antragsteller vollziehbar zur Ausreise verpflichtet ist und ihm die Abschiebung unanfechtbar angedroht wurde. Der vom Antragsteller - auch - in der Hauptsache geltend gemachte Duldungsanspruch würde durch den Vollzug der Abschiebung vernichtet, was es mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes ausnahmsweise rechtfertigt, die Hauptsache - wenn auch nur vorläufig - vorwegzunehmen.

2. Der Antragsteller hat auch - jedenfalls im Beschwerdeverfahren - glaubhaft gemacht, dass er einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG hat. Denn es ist bei summarischer Prüfung überwiegend wahrscheinlich, dass seine Abschiebung mit Blick auf die familiäre Lebensgemeinschaft mit seinem Bruder wegen Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK rechtlich unmöglich ist.

Art. 6 Abs. 1 GG gewährt zwar unmittelbar keinen Anspruch auf Aufenthalt. Die entscheidenden Behörden und Gerichte haben aber die familiären Bindungen eines Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, bei der Anwendung offener Tatbestände und bei der Ermessensausübung pflichtgemäß, d.h. entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur

Geltung zu bringen. Der verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Schutz von Ehe und Familie entspricht ein Anspruch des Trägers des Grundrechts aus Art. 6 Abs. 1 GG darauf, dass die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über den Aufenthalt seine familiären Bindungen an Personen, die im Bundesgebiet leben, angemessen berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urteile vom 27. August 1996 - 1 C 8.94 - juris Rn. 31, und vom 9. Dezember 1997 - 1 C 19.96 - juris Rn. 20). Dabei ist die Intensität der familiären Beziehungen zu prüfen und zu würdigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 1997, a.a.O., Rn. 22 ff.). Weitergehende Schutzwirkungen aus Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK ergeben sich dann, wenn ein Familienmitglied auf die tatsächlich erbrachte Lebenshilfe eines anderen Familienmitglieds angewiesen ist und sich diese Hilfe nur in der Bundesrepublik Deutschland erbringen lässt. Kann der Beistand zwischen Familienmitgliedern nur in der Bundesrepublik Deutschland geleistet werden, weil einem beteiligten Familienmitglied ein Verlassen der Bundesrepublik nicht zumutbar ist, so drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, regelmäßig einwanderungspolitische Belange zurück. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine Hausgemeinschaft vorliegt oder ob die von einem Familienmitglied tatsächlich erbrachte Lebenshilfe auch von anderen Personen erbracht werden könnte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 1995 - 2 BvR 901/95 - juris Rn. 8).

Danach kann sich der Antragsteller bei summarischer Prüfung auf ein Abschiebungshindernis aus § 60a Abs. 2 AufenthG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK berufen, weil sein Bruder auf Lebenshilfe angewiesen ist, die vom Antragsteller tatsächlich erbracht wird und nur in der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden kann, weil dem Bruder des Antragstellers eine Rückkehr in sein Heimatland nicht zugemutet werden kann.

Nach dem vom Antragsteller eingereichten Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit vom 11. August 2023 besteht bei dem schwerbehinderten Bruder des Antragstellers aufgrund von Einschränkungen bei der Mobilität, bei der Selbstversorgung, bei der Fortbewegung im außerhäuslichen Bereich sowie bei der Teilnahme an Aktivitäten ein „Pflegeaufwand“ von „wenigstens 10 Stunden verteilt auf regelmäßig mindestens 2 Tage pro Woche“. Die Gutachterin kommt in dem Gutachten zu der Einschätzung, dass der Bruder des Antragstellers diverse Tätigkeiten nur „unselbständig“, „überwiegend unselbständig“ bzw. „nicht selbständig“ ausüben

könne, er insoweit also der Hilfe bedürfe. Gründe, die hieran zweifeln ließen, sind nicht zu erkennen.

Aufgrund der im Beschwerdeverfahren eingereichten Unterlagen spricht auch Überwiegendes dafür, dass die vom Bruder des Antragstellers danach benötigte Lebenshilfe gerade durch den Antragsteller erbracht wird und zwischen den Brüdern insoweit eine schützenswerte familiäre Gemeinschaft besteht. Der Antragsteller hat im Beschwerdeverfahren eine (weitere) eidesstattliche Versicherung seines Bruders vom [REDACTED] 2024 eingereicht, wonach er - der Antragsteller - ihm - dem Bruder - u.a. bei der morgendlichen Hygiene, insbesondere der Reinigung des Intimbereichs und beim Duschen, helfe, ihn zweimal in der Woche zur Physiotherapie bringe, ihn in Alltagssituationen unterstütze und mit ihm Ausflüge unternehme. Durchgreifende Gründe, die an der Richtigkeit dieser Ausführungen zweifeln ließen, sind nicht zu erkennen. Für die Richtigkeit der Angaben des Bruders zu den Hilfeleistungen des Antragstellers spricht vielmehr der vom Antragsteller eingereichte Bescheid des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten vom 9. August 2022, wonach dem Bruder des Antragstellers mit Blick auf die Sicherstellung des pflegerischen Bedarfs durch „Angehörige bzw. nahstehende... Personen“ Pflegegeld bewilligt worden ist. Denn in dem vorerwähnten Gutachten wird der Antragsteller insoweit als pflegende Person genannt.

Bei einer solchermaßen bereits in der Bundesrepublik Deutschland gelebten Lebensgemeinschaft (vgl. BVerfG, Beschluss vom 1. Dezember 2008 - 2 BvR 1830/08 - juris Rn. 27) teilt der Senat nicht die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Schutzwürdigkeit der Hilfeleistung zu verneinen sei, weil der Antragsteller seinen Bruder „nicht täglich“ pflege (EA S. 6), seine familiäre Hilfeleistung bzw. der Bedarf des Bruders an Hilfestellung m.a.W. dem Umfang nach unzureichend sei. Zu Recht weist die Beschwerde darauf hin, dass es nicht allein darauf ankomme, ob die Pflege bzw. familiäre Lebenshilfe in einem bestimmten Umfang erbracht wird. Eine dem Schutzzweck des Art. 6 GG entsprechende Lebensgemeinschaft lässt sich nämlich nicht allein quantitativ etwa nach Daten und Uhrzeiten des persönlichen Kontakts oder genauem Inhalt der einzelnen Hilfshandlungen bestimmen (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 30). Vorliegend stehen auch Hilfestellungen im Bereich der Intimpflege in Rede, so dass der Wunsch des Bruders des Antragstellers, sich nicht professioneller Hilfe Dritter zu bedienen, sondern sich in familiärer Geborgenheit in

die ihm vertraute persönliche Umgebung engster Familienangehöriger zurückziehen zu wollen, verständlich und nachvollziehbar erscheint und sich die Pflege durch den Antragsteller als engem Verwandten als aufenthaltsrechtlich schutzwürdig erweist (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 18. April 2013 - 10 C 10.12 - juris Rn. 38; VGH Mannheim, Beschluss vom 17. August 2021 - 11 S 42/20 - juris Rn. 14).

Gewichtige öffentliche Interessen, die die Annahme rechtfertigen, das Interesse an der Aufrechterhaltung des familiären Bestandes hätte hier gleichwohl mit Blick auf den eher geringen Umfang der geleisteten Lebenshilfe zurückzutreten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. August 2010 - 2 BvR 130/10 - juris Rn. 44), sind dem angefochtenen Beschluss oder dem Vorbringen des Antragsgegners nicht zu entnehmen.

Unerheblich ist auch, dass der Antragsteller in der Vergangenheit eine auswärtige Vollzeitbeschäftigung aufgenommen hatte. Es genügt, dass auf der Grundlage des Beschwerdevorbringens davon auszugehen ist, dass der Antragsteller die von seinem Bruder benötigte Lebenshilfe jedenfalls zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Senats in nicht völlig zu vernachlässigendem Umfang erbringt.

Davon schließlich, dass die Lebenshilfe nur in der Bundesrepublik Deutschland geleistet werden kann, ist mit Blick auf den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 23. Juni 2022 (Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für das Heimatland) auszugehen.

3. Der Senat beschränkt die Verpflichtung des Antragsgegners zur Erteilung einer Duldung auf den Zeitraum des erstinstanzlichen Klageverfahrens. Es obliegt dem Verwaltungsgericht, in diesem nicht auf eine nur summarische Prüfung beschränkten Verfahren ggf. weiter aufzuklären, ob und in welchem Umfang der geltend gemachte Hilfebedarf des Bruders des Antragstellers tatsächlich besteht, ob die Hilfe - wie von ihm und seinem Bruder eidesstattlich versichert - tatsächlich vom Antragsteller geleistet wird und welche Interessen gegen einen weiteren Verbleib des Antragstellers im Bundesgebiet sprechen.

4. Eine Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe erübrigt sich. Sie ist durch die unanfechtbare Kostenentscheidung zugunsten des Antragstellers entbehrlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).
